

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Augustusburg (Entschädigungssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Anspruch auf Entschädigung	2
§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner	2
§ 3 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Baumschutzkommission	3
§ 5 Aufwandsentschädigung für Wanderwegewarte	3
§ 6 Aufwandsentschädigung für Tätige in der Bibliothek	4
§ 7 Wegfall der Entschädigung	4
§ 8 Entschädigung der Auslagen	4
§ 9 Entschädigung des Verdienstausfalles	4
§ 10 Reisekostenersatz	4
§ 11 Zahlungsweise	4
§ 12 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 13 Inkrafttreten	5

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Stadt Augustusburg
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner Sitzung am 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Friedensrichter und deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Stadträte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder des Stadtrates (sachkundige Einwohner) erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 8 bzw. § 9 eine Aufwandsentschädigung nach § 2. Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
 1. Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte,
 2. Sitzungen des Ältestenrates.
- (3) Friedensrichter und deren Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 8 bzw. § 9 eine Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder der Baumschutzkommission erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 8 bzw. § 9 eine Aufwandsentschädigung nach § 4.
- (5) Ehrenamtliche Wanderwegewarte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 8 bzw. § 9 eine Aufwandsentschädigung nach § 5.
- (6) Ehrenamtlich Tätige in der Bibliothek erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit anstelle einer Entschädigung nach § 8 bzw. § 9 eine Aufwandsentschädigung nach § 6.
- (7) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Veranstaltungen/ Sitzungen derselben Art wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (8) Ehrenamtlich Tätige nach den Absätzen 1 bis 6 sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 6,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte wird gezahlt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 EUR |
| 2. als Entschädigung für den Schriftführer je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, zusätzlich in Höhe von | 5,00 EUR |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 1 SächsGemO, die zur Beratung zu einzelnen Angelegenheiten hinzugezogen werden, erhalten ein Sitzungsgeld für die Sitzung des Stadtrates, für welche sie hinzugezogen wurden, in Höhe von 10,00 EUR.
- (4) Die gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag von 25,00 Euro.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ältestenrates beträgt 5,00 EUR je Sitzung.

§ 3 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ihre ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung innerhalb der Stadt Augustusburg gemäß den §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Er beträgt für den Friedensrichter 25,00 EUR und für den Stellvertreter des Friedensrichters 15,00 EUR.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Baumschutzkommission

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Baumschutzkommission erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Er beträgt 15,00 EUR und wird für Mitglieder gezahlt, die tatsächlich an Begehungen in dem Monat teilgenommen haben.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Wanderwegewarte

Die ehrenamtlich tätigen Wanderwegewarte erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Der Pauschalbetrag ist gestaffelt nach dem zeitlichen Aufwand pro Monat und beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1. bei bis zu 6 Stunden | 10,00 EUR |
| 2. bei mehr als 6 bis zu 12 Stunden | 20,00 EUR |
| 3. bei mehr als 12 bis zu 18 Stunden | 25,00 EUR |
| 4. bei mehr als 18 Stunden (Monatshöchstsatz) | 30,00 EUR. |

Er wird nur für Mitglieder gezahlt, die tatsächlich an Begehungen in dem Monat teilgenommen haben. Auslagen für Material werden gesondert und nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt auf Nachweis erstattet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Tätige in der Bibliothek

Die ehrenamtlich tätigen Personen in der Bibliothek erhalten einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls in Höhe von 6,00 EUR für jeden Tag, an dem die Person mindestens zwei Stunden in der Bibliothek tätig war.

§ 7 Wegfall der Entschädigung / Zuwendung

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2, 4 bis 6 und die Entschädigung nach § 3 entfallen,

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus dem Ehrenamt ausscheidet,
2. wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 8 Entschädigung der Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

1. bis zu 3 Stunden	10,00 EUR
2. von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
3. von mehr als 6 bis zu 9 Stunden	25,00 EUR
4. von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 EUR
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Über die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist zwecks Prüfung und Veranlassung der Auszahlung bei der Stadtverwaltung Augustusburg einzureichen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 9 Entschädigung des Verdienstausfalles

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage einer Einzelabrechnung mit entsprechenden Nachweisen.

§ 10 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2, 4 bis 6 und die Entschädigung nach § 3 werden kalenderhalbjährlich bis spätestens zum 15. Juli bzw. 15. Januar rückwirkend gezahlt.

- (2) Zum Nachweis der Berechtigung auf Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2; § 2 Abs. 2 Nr. 1; § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 ist in allen Gremien und für alle Veranstaltungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit ist durch die Unterschrift der Gremienmitglieder bzw. deren Stellvertreter zu dokumentieren. Im Falle von hybriden oder Onlinesitzungen wird die Anwesenheit durch den Sitzungsleiter dokumentiert. Die Anwesenheitslisten sind, sofern sie nicht von den Bediensteten der Stadtverwaltung geführt werden, für das vorausgegangene Kalenderjahr für die Auszahlung am 15. Januar bis zum 05. Januar, für die Auszahlung am 15. Juli bis zum 05. Juli im Büro des Bürgermeisters einzureichen.
- (3) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 8 Abs. 2) wird bis spätestens zum 15. des übernächsten Folgemonats gezahlt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit alle unabhängig vom Geschlecht gemeint.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Augustusburg vom 1. Dezember 2004 außer Kraft.

Augustusburg, den 2. April 2025


Jens Schmidt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

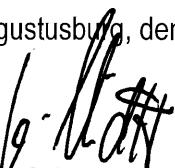
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 2. April 2025


Jens Schmidt
Bürgermeister

